



Tarifordnung Tagesschule

gültig ab: 01.08.2009

1. Grundsatz

Die Gebühr berechnet sich

- a nach dem Tarif für eine Betreuungsstunde (Stundentarif), welcher vom Einkommen der Eltern oder Obhutsberechtigten abhängig ist,
- b einem allfälligen Familienrabatt und
- c der vereinbarten Betreuungsdauer.

2. Stundentarif

Der Stundentarif richtet sich nach dem kantonalen Tarif. Er ist linear zwischen folgenden Eckwerten festgelegt:

- a Fr. 0.65 pro Betreuungsstunde bei einem massgebenden Monatseinkommen bis Fr. 3'500.00 (Minimaltarif).
- b Fr. 11.20 pro Betreuungsstunde bei einem massgebenden Monatseinkommen ab Fr. 13'000.00 (Maximaltarif).

3. Familienrabatt

1. Übersteigt die Zahl der Familienmitglieder zwei Personen, reduziert sich der gemäss Artikel 2 errechnete Stundentarif um Fr. 1.07 für jedes weitere Familienmitglied, wobei der Minimaltarif von Fr. 0.65 pro Betreuungsstunde nicht unterschritten werden darf.
2. Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern oder Obhutsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).
3. Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Obhutsberechtigten ihnen gegenüber unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.
4. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt (Zusammenrechnung der Einkommen).

4. Massgebendes Einkommen

Die Eltern sind verpflichtet, auf Verlangen, mindestens aber einmal im Jahr ihr Einkommen mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Stundentarifs führen, müssen der Abteilung Bildung, Kultur, Sport umgehend gemeldet werden.

Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie missbräuchlicher Angaben das anrechenbare Einkommen nicht korrekt ermittelt werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

1. Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern umfasst:
 - a den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn;
 - b Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe);
 - c Gratifikationen /Leistungsprämien;
 - d Kinder- und Betreuungszulagen;
 - e Unterhaltsbeiträge;
 - f Ortszulagen;
 - g Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
 - h Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kinder erhält;
 - i Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, sofern sie total den Betrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr überschreiten;
 - k Haushaltsbeitrag (siehe Punkt 3), sofern der Partner/die Partnerin keine Sozialhilfe bezieht;
 - l Einkünfte aus Vermögen sowie 5 % des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von Fr. 100'000.00 übersteigt.
2. Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt, wenn von einer stabilen Verbindung ausgegangen werden kann. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die Einkommen zusammengerechnet.
3. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder wird während der ersten fünf Jahre faktischen Zusammenlebens ein Haushaltsbeitrag des Partners bzw. der Partnerin von Fr. 800.– als Einkommensbestandteil aufgerechnet. Nach fünf Jahren Zusammenlebens werden die beiden Einkommen zusammengerechnet.
4. Bei Selbständigerwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent abgestellt.
5. Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.

6. Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.
7. Die Eltern oder Obhutsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zur Tarifberechnung zu belegen. Diese Angaben werden von der Abteilung Bildung, Kultur, Sport überprüft.

5. Gebühr für die vereinbarten Betreuungsstunden

Der Kanton schreibt den Gebührenansatz pro Betreuungsstunde für die Benützung der Tagesschulangebote verbindlich vor. Die vereinbarten Betreuungsstunden werden auch bei Abwesenheit verrechnet. Für Ausfallzeiten der Tagesschule (z.B. Feiertage) ist die Gebühr nicht geschuldet.

6. Verpflegung

Die Verpflegungskosten (Fr. 7.50 pro Mittagessen) sind in der Rechnung enthalten. Bei rechtzeitiger Abmeldung (Verantwortung liegt bei den Eltern) werden die Essen nicht verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel 6-mal jährlich. Die Elternbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Tarif Tagesschule: Stundentarif

Tarif / Stunde maximal		11.20
Tarif / Stunde minimal		0.65
Lohn maximal		13'000.00
Lohn minimal		3'500.00
Familienrabatt		1.07

Brutto- einkommen	Stundentarif (exklusiv Verpflegung) bei einer Haushaltgrösse von			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65
4'000.00	1.20	0.65	0.65	0.65
4'500.00	1.75	0.70	0.65	0.65
5'000.00	2.30	1.25	0.65	0.65
5'500.00	2.85	1.80	0.75	0.65
6'000.00	3.45	2.35	1.30	0.65
6'500.00	4.00	2.90	1.85	0.75
7'000.00	4.55	3.45	2.40	1.35
7'500.00	5.10	4.00	2.95	1.90
8'000.00	5.65	4.60	3.50	2.45
8'500.00	6.20	5.15	4.05	3.00
9'000.00	6.75	5.70	4.60	3.55
9'500.00	7.30	6.25	5.15	4.10
10'000.00	7.85	6.80	5.75	4.65
10'500.00	8.40	7.35	6.30	5.20
11'000.00	9.00	7.90	6.85	5.75
11'500.00	9.55	8.45	7.40	6.30
12'000.00	10.10	9.00	7.95	6.90
12'500.00	10.65	9.55	8.50	7.45
13'000.00	11.20	10.15	9.05	8.00
13'500.00	11.20	10.70	9.60	8.55
14'000.00	11.20	11.20	10.15	9.10
14'500.00	11.20	11.20	10.75	9.65
15'000.00	11.20	11.20	11.20	10.20
15'500.00	11.20	11.20	11.20	10.75
16'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20
16'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20

Unabhängig vom Einkommen sind die Verpflegungskosten von den Eltern zu entrichten.